

Universitätsstadt Tübingen
Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz
Schott, Bernd Telefon: 07071-204-2390
Gesch. Z.: 003/9.04/009/

Vorlage 511a/2020
Datum 17.04.2020

Berichtsvorlage

zur Behandlung im **Ausschuss zur Fortschreibung des Klimaschutzprogramms**

Betreff: **Klimaschutzoffensive; Klimapaket - Strom und Wärme**

Bezug: 214/2019; 11/2020; 511/2020

Anlagen: 0

Zusammenfassung:

Der Entwurf des Klimaschutzprogramms zur Zielsetzung „Tübingen klimaneutral bis 2030“ für das 2020 anstehende Beteiligungsverfahren wurde am 30. Januar 2020 einstimmig vom Gemeinderat verabschiedet. Eine Änderung des Entwurfs kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden. Jedoch könnten einige Vorschläge der Fraktion „DIE FRAKTION“ zum Bereich „Strom und Wärme“ in die Ende 2020 anstehende Fortschreibung des Klimaschutzprogramms aufgenommen werden. Manche Vorschläge für den Bereich Strom und Wärme sind z.T. bereits im Entwurf der Stadtverwaltung enthalten, manche sind nicht umsetzbar und manche sind nicht zielführend für die mit 214/2019 beschlossene Zielsetzung.

Ziel:

Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Vorschlägen „Klimapaket – Strom und Wärme“ der Fraktion „DIE FRAKTION“ zum kommunalen Klimaschutzprogramm.

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Mit Antrag 511/2020 hat die Fraktion „DIE FRAKTION“ beantragt, folgende Punkte in das Beteiligungsverfahren zur Klimaschutzoffensive aufzunehmen, um ein sehr gutes Klimapaket zu schnüren. Jedoch wurde der Entwurf des Klimaschutzprogramms für das Beteiligungsverfahren bereits am 30. Januar 2020 einstimmig vom Gemeinderat verabschiedet. Nachdem keine grundsätzlich neuen Aspekte vorliegen, ist eine Änderung des Entwurfs aktuell nicht angezeigt.

2. Sachstand

Die Fraktion „DIE FRAKTION“ schlägt folgende Änderungen zum kommunalen Klimaschutzprogramm vor:

- a) Verpflichtung der Unternehmen des „Cyber Valley“ zur Nutzung von Ökostrom.
- b) Die Stadtverwaltung soll darauf drängen, damit im Cyber Valley auch Lösungen für Grüne IT erforscht und angewandt werden.
- c) Anwendung von intelligenter Nachtbeleuchtung mit Bewegungsmeldern, deren Licht insekten- und fledermausfreundlich ist.
- d) Förderprogramm von Kleinstsolaranlagen, die auf Balkonen angebracht werden.
- e) Erstellung einer Planungsgrundlage, wo Kleinstwindkraftanlagen aufgestellt werden können. Ggf. Auflegung eines Förderprogramm.
- f) Einbindung der Abwasserwärme-Potenziale in einen zu erstellenden „kommunalen Wärmeplan“ (Punkt W1 III; Anlage 1, Vorlage 11/2020)
- g) Einbindung der Abwärme der Cyber-Valley-Serverräume in einen zu erstellenden „kommunalen Wärmeplan“ (Maßnahme W1 III.; Anlage 1, Vorlage 11/2020)
- h) Erstellung einer Potenzialanalyse für die Erdwärme-Nutzung
- i) Im Rahmen der Maßnahmen zur Senkung des Wärmeenergiebedarfs soll im Bereich Wärmedämmung ein Fokus auf ökologisch Dämmmaterialien gelegt werden.
- j) Dachbegrünungspflicht für öffentliche Gebäude, auf denen Photovoltaik nicht umsetzbar ist.

zu a) Eine derartige Verpflichtung ist nicht zulässig.

zu b) Die Stadtverwaltung sieht hier außer einem Appel keine Einflussmöglichkeiten.

zu c) Dies ist bereits festgelegt über die Leitlinie zur Straßenbeleuchtung (siehe Vorlage 181/2018) und soll gemäß Vorschlag der Verwaltung über die Fortschreibung des Klimaschutzprogramms (siehe Maßnahme S 1 I.; Anlage 1, Vorlage 11/2020) weiter ausgebaut werden.

zu d) Mit Vorlage 40/2020 wurde eine PV-Förderkulisse vorgestellt, in der eine Förderung für Kleinst-PV-Anlagen nicht vorgesehen ist. Für die Erstellung der Vorlage 40/2020 wurde auch das Themenfeld „Kleinst-PV-Anlagen“ geprüft. Doch Aufwand und Nutzen einer Förderung von Kleinst-PV-Anlagen stehen in einem ungünstigen Verhältnis. Kleinst-PV-Anlagen unterliegen nahezu den gleichen rechtlichen Anforderungen wie normale Netz-gebundene Anlagen, sind jedoch in ihrem spezifischen Ertrag (kWh je Euro) gering. Zudem sind diese Anlagen einerseits nicht ortsgebunden, so dass die langfristige Nutzung in Tübingen nicht

gesichert wäre, und andererseits bereits ab 300 Euro zu erwerben, so dass es sich um die Abwicklung von Kleinstanträgen handeln würde.

zu e) Laut dem Wirtschaftlichkeitsrechner auf www.klein-windkraftanlagen.com haben Kleinstwindanlagen in der Region Stuttgart Stromgestehungskosten von einem Mehrfachen z.B. des Ökostromtarifs der Stadtwerke Tübingen und liegen somit weit über denen von z.B. PV-Anlagen. Eine Nachfrage zu solchen Anlagen ist derzeit in der Beratung der Stadt absolut nicht erkennbar. Kleinwindanlagen bis 10 m Nabenhöhe (bei Dachmontagen ab Mastfuß) sind in Baden-Württemberg verfahrensfrei, sofern nicht geltende Satzungen oder sonstige Vorschriften wie Beispiel das Denkmalrecht anderes regeln. Ein „Kleinwindanlagenkataster“ wird aus vorgenannten Gründen für nicht sehr wirkungsvoll erachtet.

zu f) Eine Analyse des Abwasser-Wärmepotenzials wurde bereits 2007 im Rahmen der Klimaschutzoffensive erstellt. Die Grundlagen haben noch heute Gültigkeit und können weiterverwendet werden.

zu g) Ein kommunaler Wärmeplan hat stets die Aufgabe, geeignete Wärmequellen einzubinden.

zu h) Ein umfangreiches Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ wird bereits vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau unter <http://isong.lgrb-bw.de/> angeboten.

zu i) Die Förderung der Holzbauweise und von klimafreundlichen Baumaterialien ist bereits Bestandteil des Entwurfs des Klimaschutzprogramms (siehe Vorlage 11/2020; Anlage 2; Punkt V.XIII.)

zu j) Die Zielsetzung der Dachbegrünung im Abgleich mit der PV-Nutzung besteht bereits (siehe Vorlage 21/2020).

3. Vorgehen der Verwaltung

Die Verwaltung wird keine Änderungen am Klimaschutzprogramm vornehmen.

4. Lösungsvarianten

-

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderung des Klimaschutzprogramms hat direkt keine finanziellen Auswirkungen. Maßnahmen, die finanzielle Auswirkungen haben, werden mit separaten Beschlussvorlagen dem zuständigen Ausschuss bzw. dem Gemeinderat vorgelegt werden.